

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 09/2018

02.02.2018

1. Grippeimpfstoff 2017/2018 (nicht 2018/2019!)

Aufgeschreckt durch die neuerlichen Meldungen von (Kinds-)Todesfällen im Saarland durch Grippe ist mit vermehrten Rückfragen bzgl. der Lieferbarkeit von Grippeimpfstoffen zu rechnen. Nachfragen beim Großhandel haben ergeben, dass sowohl Sanacorp, Phoenix als auch Alliance Healthcare (Anzag) noch Grippeimpfstoffbestände haben. Noweda hatte mitgeteilt, über keine Bestände mehr zu verfügen.

Wir bitten folgendes zu beachten:

Trivalenter Grippeimpfstoff: Aufgrund der für die Grippeimpfstoffsaison 2017/2018 bestehenden Rabattverträge mit der AOK RPS dürfen nur Grippeimpfstoffe der Fa. Mylan abgegeben werden (Xanaflu / Influvac). Der Abrechnungspreis beträgt AEK + 1,30 €+ MwSt.

Tetravalenter Grippeimpfstoff: Die AOK RPS übernimmt in medizinisch begründeten Fällen die Kosten für den tetravalenten Grippeimpfstoff. Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet allein der behandelnde Arzt. Bei vorliegender Verordnung können Einzeldosen abgegeben und abgerechnet werden (AEK + 1,00 €+ MwSt).

2. Rezeptfälschungen

Von der BARMER wurden wir mit nachfolgendem Schreiben über das gehäufte Auftreten von Rezeptfälschungen informiert. Diese treten bundesweit auf und betreffen auch andere Krankenkassen. Die Rezepte weisen u.a. folgende Merkmale auf:

- Das Geburtsjahr ist vierstellig angegeben (bislang immer die Geburtsjahre 2004 und 2005)
- Die ausstellende, in Hessen befindliche Praxis, trägt die Bezeichnung „Praxis-Diagnostik-Wissenschaft“
- Das Gültigkeitsdatum der Versichertenkarte ist (an falscher Stelle) aufgedruckt
- Im Arzt-Stempel fehlt die LANR

Nach Auffassung der BARMER führen diese Merkmale zu einer offensichtlichen Erkennbarkeit der Fälschungen. Daher wurden Vollabsetzungen bei Belieferung dieser Verordnungen angekündigt. Der DAV teilt diese Einschätzung nicht und hält Vollabsetzungen für nicht statthaft. So ziemlich alle von der BARMER angeführten Argumente, warum die Rezepte „ohne weiteres“ als Fälschung zu erkennen sind, sind sehr weit hergeholt, insbesondere die Ausführungen zur eGK und zur Kassen-IK. Zuzugeben ist aber der BARMER, wenn diese ausführt:

„Ist die Verordnung für eine der Apotheke unbekannte Person ausgestellt und / oder die Verordnung durch einen der Apotheke sonst unbekanntem Arzt ausgestellt und das verordnete Arzneimittel aus ökonomischer und/ oder pharmakologischer Sicht wie Missbrauchs- oder Suchtgefahr von Relevanz, sehen wir grundsätzlich eine maßgebliche Verantwortung der abgebenden Apotheke, die Echtheit und Richtigkeit einer Verordnung zu prüfen.“

Dies ist auch Thema in jedem Retaxationsseminar.

Ein Retaxationsrisiko bleibt nach der Ankündigung der BARMER jedoch bestehen. Wir empfehlen daher erhöhte Aufmerksamkeit, insbesondere bei den im Schreiben der BARMER genannten Arzneimitteln. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter. Sollte es zu Retaxationen kommen werden wir entschieden dagegen vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

Schreiben BARMER (Auszug):

„Im Zuge der Abrechnungsprüfung sind uns aus den Monaten Oktober und November zahlreiche erkennbare Rezeptfälschungen aufgefallen. Wir möchten Sie um erhöhte Sensibilität bei Rezepten mit den folgenden Arzneimitteln bitten:

Glivec 400mg 30 Filmtabletten

Norditropin FlexPro 15mg/1,5ml 5x1,5 ml Fertigspritzen

Xeljanz 5mg 56 Filmtabletten

Die betroffenen Rezepte enthalten weiterhin folgende Informationen:

- namentlich ist u.a. die „BARMER 00046“ als Kostenträger vermerkt
- IK 104940005 – Hauptkassen IK der BARMER
- Geburtsjahr ist mit vier Ziffern (z. B. 2004) angegeben, korrekt sind nur zwei (z. B. 04)
- Rezepte sind für Kinder aus den Geburtsjahren 2004/2005 ausgestellt (häufig jeweils 24.08.)
- Vordruck Muster 16 mit BSNR von hessischen Praxen – BSNR 408321000 und BSNR 401093700 - , diese findet sich auch im Personalienfeld und im Stempel wieder - im Stempel abgebildeter Arzt kommt aus einer „Praxis-Diagnostik-Wissenschaft“, die unter der angegebenen Adresse nicht existiert.

Rezeptfälschung weiterhin auch daran erkennbar:

- Die Statusbedruckung ist nicht eGK konform und widersprüchlich
- Der Auftrag des Gültigkeitsdatums der eGK. Dies erfolgt grundsätzlich nicht mehr (sonst rechtsbündig)
- Fehlende LANR im Arzt-Stempel.

Folgendes Rezeptbeispiel:

Krankenkasse bzw. Kostenträger		BARMER 00046	
Name, Vorname des Versicherten		Fesini Sarah	
Geburtsdatum		24.08.2004	
Hauptstr. 22		D-60599 Frankfurt am Main 03	
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status	
104940005	F998907603	3000 1	
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	
408321000	361177025	09.10.17	
Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)		Vertragsarztstempel	
Glivec 400mg 30 Filmtabletten		408321000 Dr.med. Kai Uwe Chow Praxis-Diagnostik-Wissenschaft Schaubstraße 16 60596 Frankfurt am Main Tel.: 069-9686642210	
Abgegeben in der Apotheke		121017	
Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer		4083210004	

Arzneimittel werden zunehmend teurer bzw. wertvoller und werden in einer globalen Welt aus verschiedener Motivation Objekt von Betrug. Die übliche Verschreibungspraxis auf Muster 16 mit vereinbarten Spezifikationsstandards ist ein Einfallstor ohne nennenswerten Widerstand. Anonymen Betrug kann durch einfache Kontrolle ein Riegel vorgeschoben werden. Ist die Verordnung für eine der Apotheke unbekannte Person ausgestellt und/ oder die Verordnung durch einen der Apotheke sonst unbekanntem Arzt ausgestellt und das verordnete Arzneimittel aus ökonomischer und/ oder pharmakologischer Sicht wie Missbrauchs-, oder Suchtgefahr von Relevanz, sehen wir grundsätzlich eine maßgebliche Verantwortung der abgebenden Apotheke, die Echtheit und Richtigkeit einer Verordnung zu prüfen.

Wir möchten sie bitten, alle Apotheken entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren. Unserer Auffassung nach handelt es sich um erkennbare Fälschungen, welche nicht beliefert werden dürfen. Eine Kostenübernahme durch die BARMER scheidet insofern aus. Um den wirtschaftlichen Schaden auf allen Seiten gering zu halten, bitten wir um Beachtung der genannten Auffälligkeiten.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns vorab.“